



---

## NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 23.07.2014
Sitzungsnummer	StvV/028/2014
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	22:15 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

### Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 53 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (53.0.0) zu.

### Tagesordnung:

#### **1 Fragestunde**

#### **Teil I**

#### **2 Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Fa. Duktus, Wetzlar Resolution Vorlage: 2071/14**

#### **3 Jahresabschluss 2013 der Energie- und Wassergesellschaft mbH Vorlage: 2019/14**

- 4 **Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2013  
Vorlage: 2038/14**
- 5 **Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2012  
Vorlage: 2051/14**
- 6 **Verwaltungskostensatzung  
Vorlage: 1999/14**
- 7 **2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes  
Vorlage: 1527/13**
- 8 **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße" einschließlich 1. Änderung, Wetzlar - Einleitungs- und Offenlegungsbeschluss  
Vorlage: 2013/14**
- 9 **67. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Am Rotenberg",  
Stadtteil Hermannstein - Entwurfsbeschluss  
Vorlage: 2000/14**
- 10 **Bebauungsplan Nr. 13 "Am Rotenberg", Stadtteil Hermannstein  
Entwurfsbeschluss  
Vorlage: 2001/14**
- 11 **Sanierung der Teichanlage in der Neukölln-Anlage in Wetzlar-Dalheim  
Vorlage: 2030/14**
- 12 **Dauerhafte Nutzung der Alten Lahnbrücke  
Vorlage: 2037/14**
- 13 **Altkleidersammlung  
Bestandsaufnahme und Verfahren  
Vorlage: 2004/14**

## **Teil II**

- 14 - 17 **Grundstücksangelegenheiten**
- 18 **Verschiedenes**

## zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 2062/14 - III/57  
vom : 03.07.2014  
Fragesteller : Stv. Sarges, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

---

Stv. S a r g e s:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Optikparcours wurde uns Stadtverordneten mit dem Versprechen verkauft, er werde die Stadt nichts kosten, außer den Zuleitungen für Energie und Wasser, wo solche nötig sind. Dem ist aber nicht so; nach und nach wurden immer mehr Leistungen von der Stadt übernommen.

Dies vorausgeschickt frage ich den Magistrat:

Welche Leistungen - unterschieden nach Sach- und Personalleistungen - hat die Stadt bisher zu Lasten der Steuerzahler übernommen und welche ‚internen Leistungen‘ werden unter Pos. 30 im Haushalt aufgeführt - sind das wirklich alle?“

StR S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrter Herr Sarges, verehrte Stadtverordnete, zur Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung: Zunächst Ihre Feststellung, Herr Sarges, dass der Optikparcours für quasi ‚Null‘ zu haben sei, außer Energiekosten. Bin bei der damaligen Diskussion nicht zugegen gewesen, die Vorlagen, die ich in den zurückliegenden Jahren, seit ich zuständig bin dafür, sagen allerdings etwas anderes. Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Drucksachen-Nr. 0530/11 vom 14.11.2011. Dort werden die Anteile genannt. Ich nenne jetzt nur die Prozente: Und zwar das Land Hessen hat über die EU-Förderrichtlinie 40 % übernommen, die Stadt 28,8 % der Entstehungskosten und die Sponsoren, das ist im Grunde ein Bürgerprojekt gewesen, haben 31,2 % der Entstehungskosten übernommen und in dem Zusammenhang erinnere ich auch an die Diskussionen und abschließenden Entscheidungen in 2011, was die Regelungen anging.

Die heutige Organisationsstruktur beruht auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2011, die Drucksachen-Nr. hatte ich vorhin schon mal erwähnt. Entsprechend dieses Beschlusses wurden folgende Regelungen von dem Förderverein ‚Wetzlar - Stadt der Optik e. V.‘ auf die Stadt Wetzlar übertragen:

Die Stadt Wetzlar trägt die Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten inkl. der Beschaffung von Ersatzteilen sowie die Kosten für die Sachversicherung (Ausstellungsversicherung). Die Stadt Wetzlar schafft innerhalb der Stadtverwaltung organisatorische Strukturen sowie die personal- und finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen, um den insgesamt 15-jährigen Betrieb und die Unterhaltung des Optikparcours zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Stadt Wetzlar weiterhin für die äußere Reinigung der Geräte und des jeweiligen Umfeldes inkl. der Beseitigung von Graffiti sowie für die laufenden Betriebskosten und die Haftpflichtversicherung zuständig.

An Sachleistungen wie

- Materialaufwendungen
- Wartungskosten
- Sonstige Fremdinstandhaltung
- Telefon- und Datenübertragung sowie
- Versicherungsbeiträge

wurden im Haushaltsjahr 2013 32.808,37 € aufgewendet.

Unter Pos. 30 des Haushaltes sind die Personalkosten der zuständigen Ämter, Stadtbetriebsamt und Tiefbauamt, für die Reinigung des Parcours und Unterhaltung dargestellt. In den Ämtern werden entsprechende Stundenaufzeichnungen geführt. Die Personalkosten beliefen sich im Haushaltsjahr 2013 auf 27.776 €. Diese können je nach erforderlichem Aufwand von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr verschieden hoch sein. Das Gesamtinvestitionsvolumen, aufgeteilt nach Förderverein, Stadt Wetzlar und Land Hessen, ist der o. g. Vorlage zu entnehmen.“

Zusatzfrage Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Herr Semler, ist beabsichtigt, das seit einiger Zeit abgebaute Objekt vor dem Forum wieder zu ersetzen?“

StR S e m l e r:

„Ich sage jetzt mal, im Prinzip ja. Grundsätzlich sind wir auch gehalten, den kompletten Optikparcours so zu erhalten für mindestens diese 15 Jahre, sprich den Förderzeitraum. Wir sind durchaus daran interessiert, einzelne Objekte aus dem aktuellen Bereich herauszunehmen, weil technisch die z. T. so filigran und diffizil sind, Kälteeinwirkung, Regen usw. und auch die Lichtverhältnisse sind für manche Effekte sinnvoll, wenn sie gleichbleibend sind. Und sind deswegen auch im Gespräch mit dem Viseum, um ggf. etwas hier ab- und dort aufzubauen. Das wird ein Prozess bleiben, wo ich im Moment noch keine Terminierung sagen kann. Muss auch mit dem Fördergeber oder dem Zuschussgeber abgestimmt sein.“

Frage Nr.	:	2077/14 - III/58
vom	:	17.07.2014
Fragesteller	:	Stv. Droß, SPD-Fraktion

---

Stv. D r o ß:

„Meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, ich frage: Im Nachgang zu einer gemeinsamen Sitzung der beiden Ortsbeiräte von Naunheim und Gar-

---

benheim am 26. August 2008 teilte der Magistrat mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 an den damaligen Garbenheimer Ortsvorsteher mit, dass zum o. g. Zeitpunkt keine Leinenpflicht für Hunde im Bereich der Lahnaue bestünde - wie dies bei landwirtschaftlich genutzten Flächen üblich sei. Der Unterzeichner des Schreibens, Herr Oberbürgermeister Dette, führt in dem Schreiben weiterhin aus (Zitat):

„Auf Empfehlung des Naturschutzbeirates wird zur Zeit eine Satzung über den Leinenzwang für den Bereich der Lahnaue konzipiert und befindet sich zur Zeit in der Abstimmungsphase mit dem Fachdezernenten und dem Rechtsamt. Grundgedanke ist der Schutz der Wiesenbrüter und des Wildes.“

Ich frage den Magistrat:

Kann mit der Vorlage eines Satzungsentwurfs in absehbarer Zeit noch gerechnet werden, und, wenn nein, mit welcher Begründung wird das Vorhaben nicht weiter betrieben?“

OB Dette:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Herr Droß, Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

Der Leinenzwang für Hunde in Wald und Flur ist im Bundesgebiet unterschiedlich geregelt. In Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen besteht Leinenzwang. In Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gilt das nur in der Schonzeit von 01.04. bis 15.07. In den übrigen Bundesländern dürfen Hunde frei laufen, der Jagdschutzberechtigte darf aber auf einen wildernden Hund schießen, wenn sich dieser außerhalb des Einwirkungsbereiches des Halters befindet. Das nach heftigen öffentlichen Diskussionen im Juli 2013 in Kraft getretene neue Hessische Waldgesetz enthält zu Gunsten des Wildes allgemeine Rücksichtnahmegebote, aber keine ausdrücklichen Vorschriften für Hunde.

Nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes können die Städte und Gemeinden das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln und dabei insbesondere Bestimmungen über das Anleinen von Hunden treffen. Von dieser Ermächtigung haben aber relativ wenige Gebietskörperschaften Gebrauch gemacht. Nach der Rechtsprechung der Obergerichtspräsidenten ist die ordnungsbehördliche Regelung einer Stadt oder Gemeinde, wonach ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderassen für das Gemeindegebiet ein Leinenzwang für Hunde besteht, unverhältnismäßig und unzulässig. Nach Auffassung der Richter hat auch der Hundehalter ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und ein Interesse an artgerechter Haltung.

Daraus folgt, dass in Stadtgebieten, in denen ein Leinenzwang vorgeschrieben wird, aus Tierschutzgründen ausreichend viele, große und für alle Hundehalter gut erreichbare, strukturierte Freilaufareale für Hunde zur Verfügung gestellt werden müssen. Solche Flächen in Absprache mit den unterschiedlichen Interessengruppen, also Naturschützern, Hundehaltern, Jägern, Landwirten, Spaziergängern etc., festzulegen, erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand und könnte in diesen Gebieten dann neue Konfliktlagen auslösen. Deshalb ist dies - entgegen der damaligen Absicht - noch nicht umgesetzt worden, zumal eine von den Verbänden z. T. geforderte landesrechtliche Regelung bislang noch nicht vorliegt, die allerdings - man siehe andere Bundesländer - möglich wäre.

Zur Zeit besteht in Wetzlar Leinenzwang für die öffentlichen Grünanlagen und ein Hundeverbot für Spielplätze, Liegewiesen und Wochenmärkte. Darüber hinaus ist es in den im Stadtgebiet ausgewiesenen Naturschutzgebieten verboten, Hunde frei laufen zu lassen.“

## Teil I

### zu 2 **Erhalt von Arbeitsplätzen bei der Fa. Duktus, Wetzlar** **Resolution** **Vorlage: 2071/14**

FrkV Dr. B ü g e r dankte für die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Textpräzisierung, die er gerne übernommen habe. Er erklärte, dass die Gefährdung von 300 Arbeitsplätzen einer am Markt erfolgreichen Firma allein mit Entscheidungen im politischen Raum zusammenhänge. Duktus stelle einen besonders kritischen Fall dar, da die Firma minimal unter 15 % der maßgeblichen Kosten für elektrische Energie liege. Aufgrund einer fehlenden Übergangsregelung werde Energie so teuer, dass eine wirtschaftliche Produktion in Frage stehe. Er appelliere an den Magistrat, sich bei Bundes- und Landesregierung sowie heimischen Abgeordneten für Duktus und den Erhalt von Arbeitsplätzen einzusetzen. Im Interesse der Stadt Wetzlar hoffe er auf eine breite Mehrheit für die Resolution.

Stve. Dr. B e r n a u e r - M ü n z verdeutlichte, dass 90 % des produzierenden Gewerbes (219 Branchen) die Möglichkeit hätten, Vergünstigungen bei der EEG-Umlage zu beantragen, womit der Industrie gut entgegengekommen werde. Die Probleme von Duktus würden bei Antragstellung berücksichtigt und bewertet. Alle heimischen Unternehmen, nicht nur Duktus, seien den Grünen wichtig, daher bedürfe es keiner Willenserklärung der Stadt Wetzlar. Die Resolution halte man für überflüssig und werde ihr nicht zustimmen.

FrkV A l t e n h e i m e r konstatierte, dass die von der Politik verursachte Problemlage nur die Spitze des Eisberges darstelle, da viele Produktionsbetriebe in der Stadt von den Auswirkungen des EEG betroffen seien. Der Produktionsstandort Deutschland und besonders in Wetzlar dürfe nicht gleichgültig sein. Hierbei unterscheide die CDU nicht zwischen Industrie und privatem Verbrauch, die er für zwei Seiten derselben Medaille halte. Seine Fraktion stimme der Resolution nachhaltig zu und appelliere an die Verantwortlichen in Berlin, in der Sache „nachzusteuern“.

OB D e t t e wies darauf hin, dass durch die neuen EEG-Rahmenbedingungen ein traditionsreiches Unternehmen mit großem Know-how in schwere Nöte komme. Er plädiere konkret dafür, sich auf Bundes- und Landesebene für eine Staffelungsregelung mit anteiliger Befreiung einzusetzen, was ein Zeichen der Stadt Wetzlar von Solidarität mit Duktus darstelle.

StvV V o l c k verlas folgenden Resolutionstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit großer Sorge, dass die Firma Duktus am Standort Wetzlar aufgrund der Modifizierung der Ausnahmeregelungen des EEG in ihrem Bestand gefährdet ist. Die 300 Arbeitsplätze dürfen nicht aufgrund veränderter Ausnahmeregelungen gefährdet werden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bei Bundes- und Landesregierung vorstellig zu werden, auf die problematische Anwendung der veränderten Ausnahmeregelungen zum EEG hinzuweisen und auf eine Änderung hinzuwirken.
3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Wetzlarer Bundes- und Landtagsabgeordneten auf, ihren Einfluss geltend zu machen, damit die politischen Rahmenbedingungen so verändert werden, dass die Firma Duktus langfristig eine Zukunft am Standort Wetzlar hat.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der vorgenannten Resolution einstimmig (44.0.9) zu.

### **zu 3 Jahresabschluss 2013 der Energie- und Wassergesellschaft mbH Vorlage: 2019/14**

Stv. B r e i d s p r e c h e r lobte die enwag als „zuverlässigsten Finanzier“ des städtischen Haushalts seit mehr als 20 Jahren. Aktuell seien 2,1 Mio. € Gesellschafteranteil aus dem Gewinn, 2,6 Mio. € Konzessionsabgabe und rd. 1 Mio. € an Gewerbesteuer zu verzeichnen. Das Unternehmen habe diesen Erfolg in einem immer schwieriger werdenden Umfeld geschafft. Verluste in anderen Städten, z. B. in Gera und Essen, seien zum Teil durch verfehlte Investitionen in Eigenerzeugung/Erneuerbare Energien entstanden. Er setze sich dafür ein, dass die enwag die Rahmenbedingungen behalte, um auch in Zukunft erfolgreich wirtschaften zu können.

FrkV K r a t k e y machte deutlich, dass die enwag mit den Stadtwerken Gießen und Marburg verglichen werden sollte, Unternehmen, die investieren und wirtschaftlich solide finanziert seien. Er halte es vor dem Hintergrund der Ertragslage und des Jahresüberschusses 2013 der enwag für sachgerecht, ein Drittel des Gewinns im Unternehmen zu belassen und zwei Drittel an die Gesellschafter auszuschütten. Dies biete die Möglichkeit, Projekte über die enwag anzuschieben, die sich unternehmerisch rechnen und von ökologischem Nutzen seien. Hier stehe das Energie- und Klimaschutzkonzept als Beispiel für langfristige Planung. Die SPD-Fraktion werde dem Jahresabschluss 2013 der enwag und der Gewinnverwendung in dem Unternehmen zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird gestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 55.316.815,87 € und einem Jahresüberschuss von 6.807.636,26 € fest.
2. Aus dem Jahresüberschuss werden 4.200.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. 1.921.703,22 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt und 685.933,04 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht und der Geschäftsbericht werden genehmigt.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

**zu 4      Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2013  
Vorlage: 2038/14**

FrkV Dr. B ü g e r sah in dem seit Jahren deutlich zurückgegangenen Wasserverbrauch eine Ursache des erneuten Fehlbetrages. Es stelle ein Problem dar, dass die Einnahmen direkt an den Verbrauch gekoppelt seien. Er vertrete die Auffassung, dass die Struktur der Wassergebühren auf den Prüfstand gehöre und eine Art „Anschlussgebühr“ erhoben werden sollte, weil über 80 % der Kosten unabhängig vom Verbrauch entstünden. Die FDP-Fraktion werde dem Jahresabschluss 2013 zustimmen, sehe jedoch zukünftigen Handlungsbedarf.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 922.889,35 € sowie einem Jahresverlust in Höhe von 176.267,77 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die Vorlage wird mit Vorbehalt der Beschlusslage und Empfehlung der Betriebskommission vom Magistrat beschlossen.

**zu 5      Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar  
Feststellung des Jahresabschlusses 2012  
Vorlage: 2051/14**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nimmt von dem Ergebnis der von der Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes „Stadthallen Wetzlar“ Kenntnis und stellt die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von 52.955.022,86 EUR und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.433.737,81 EUR fest.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.433.737,81 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2012 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebs vorzutragen ist.

Ferner wird beschlossen, dass die zum Bilanzstichtag bestehenden Darlehensverbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses 2012 bereits umgesetzt – mit einem Teilbetrag in Höhe vom EUR 759.169,00 in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden, so dass andernfalls notwendige Zahlungsvorgänge (Tilgung der Eigenbetriebsverbindlichkeit gegenüber der Stadt und eine erneute Mittelbereitstellung durch die Stadt) nicht erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang wird beschlossen, diesen der Finanzierung der Arena-Grundstücke dienenden Investitionszuschuss in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2012 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.

Die ertragssteuerliche Behandlung des Investitionszuschusses wird nach Auskunft der Betriebsleitung – was hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen wird – in Ausübung entsprechender Wahlrechte dergestalt erfolgen, dass dieser in der steuerlichen Gewinnermittlung des Betriebes gewerblicher Art Stadthallen im Bereich der Arena als Betriebseinnahme erfasst wird.

## **zu 6      Verwaltungskostensatzung** **Vorlage: 1999/14**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 15.02.1996 wird beschlossen.

## **zu 7      2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes** **Vorlage: 1527/13**

FrkV Dr. G r e i s beurteilte den fortgeschriebenen Nahverkehrsplan als „den besten, den wir bisher hatten“. Das Werk sei aber mit Mängeln behaftet und durch finanzielle Vorgaben stark eingengt. Unzureichend sei die Darstellung von Linien in unterschiedlichen Tabellen, mangelhaft die Taktfolgen 20, 30 und 60 Minuten mit Blick auf die Umsteigenotwendigkeit. Ein weiterer kritischer Punkt bestehe in der zeitlichen Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen bis 2022, darüber hinaus werde seit Jahren eine bessere Anbindung des Stadtteils Naunheim an die Innenstadt gefordert. Unabhängig von den Kritikpunkten werde ihre Fraktion der Vorlage zustimmen, so FrkV Dr. G r e i s. OB D e t t e wies ergänzend darauf hin, dass mit dem neuen Busbahnhof die Attraktivität des ÖPNV nachhaltig erhöht worden sei. Mittelfristig seien auch alternative Beförderungsformen, wie z. B. Sammeltaxis, zu prüfen.

FrkV **Altenheimer** kündigte die Zustimmung der CDU-Fraktion zum Nahverkehrsplan an. Er halte das Kosten-/Nutzenverhältnis des Planes für ein wichtiges Kriterium, daher sei eine Deckelung der Mittel sinnvoll. Hinsichtlich der neuen Haltepunkte „Spilburg“ und „Bahnhof Dutenhofen“ (Linie 11) bitte er nach Ablauf eines Jahres um verlässliche Zahlen zur Akzeptanz, um den kommenden Aufwand beurteilen zu können. OB **Detle** sagte einen Bericht im zuständigen Ausschuss zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

1. Die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Wetzlar wird beschlossen.
2. Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise und Einwendungen werden entsprechend der Stellungnahmen in der als Anlage 9 beigefügten Liste behandelt

**zu 8      Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231 "Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße" einschließlich 1. Änderung, Wetzlar - Einleitungs- und Offenlegungsbeschluss**

**Vorlage: 2013/14**

FrkV **Altenheimer** sprach sich seitens der CDU-Fraktion dagegen aus, dass der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden solle. § 34 BauGB halte er für einen „Beliebigkeitsparagrafen“ mit einer Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe. Man sei nicht einverstanden, die Entwicklung des Gebietes allein in die Hände der Verwaltung zu legen. Er halte eine formale Änderung des Bebauungsplanes für den richtigen Weg.

StR **Semler** begründete den Planungsanlass. Seit Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1970 und der 1. Änderung 1988 sei Anfang der 90er Jahre das Arbeitsamt an der Sophienstraße entstanden. Weitere Projekte, für die der Bebauungsplan passgenaue Festsetzungen enthalte, seien seit dieser Zeit nicht realisiert worden. Mit Blick auf die heutigen stadtentwicklungspolitischen Ziele solle der Bebauungsplan, der im Hinblick auf den Gebäudebestand und die vorhandene Grundstücksstruktur nicht umsetzbar sei, aufgehoben und zukünftige Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden.

Eine Änderung des Bebauungsplanes sehe er im Zusammenhang mit der Durchführung späterer Bauvorhaben eher kritisch. Es bestehe immer die Gefahr, dass die Festsetzungen nicht passen und der Bebauungsplan dann vorhabenbezogen wieder geändert werden müsse. § 34 BauGB sei kein „Beliebigkeitsparagraf“, sondern gebe unter anderem vor, dass ein Vorhaben zulässig sei, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge. Darüber könne sich die Verwaltung nicht einfach hinwegsetzen. Er werbe für den Weg des § 34 BauGB und gebe zu Protokoll, dass er bereit sei, in diesem besonderen Fall Bauprojekte im Planungsgebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes vor einer Genehmigungserklärung durch die Stadt im Bauausschuss vorzustellen und zu besprechen. Hierzu sei die Zustimmung des Antragstellers erforderlich. Im Übrigen verweise er auf die positiven Entwicklungen im Westend und in der Spilburg, wo auch kein Plan existiert habe.

Stv. W e i g e l gab zu bedenken, dass der ursprüngliche Bebauungsplan einen Abbruch der historischen Bausubstanz und Ersatz mit einer geschlossenen Blockrandbebauung mit bis zu zehngeschossigen Gebäuden vorgesehen habe. Dies sollte ein Stück Wetzlarer Zukunft werden, jedoch hätten die Zeiten sich geändert. Er halte es für sinnvoll, diese nach heutigen Vorstellungen unmögliche Planung aufzuheben und ein Stück der Stadt wiederzubeleben. Eine Bewertung des Gebietes nach § 34 BauGB stehe für ihn außer Frage.

Stv. Christoph S c h ä f e r konstatierte, dass § 34 BauGB nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstelle. Fakt sei, dass diese Regelung der Behörde einen wesentlich höheren Ermessensspielraum einräume. Mit Bezug auf die Begründung zur Vorlage müsse er außerdem davon ausgehen, dass es im Planungsgebiet offensichtlich schon Bauabsichten gebe; dies störe die CDU auch an der Vorlage. StR S e m l e r bestätigte, dass im Bauausschuss auf mehrere Interessenten hingewiesen worden sei, es liege aber aktuell kein konkretes Vorhaben zur Entscheidung vor.

FrkV K r a t k e y unterstrich, dass bei einer Änderung des Bebauungsplanes lediglich Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl als Einflussmöglichkeiten verbleiben würden. Es sei konsequent, den B-Plan aufzuheben und auf Nutzungsmöglichkeiten, die den städtebaulichen Zielsetzungen entgegenstehen, mit Mitteln des Bauplanungsrechts zu reagieren.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.17.0) folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Zwischen Sophienstraße, Waldschmidtstraße, Breite Straße und der Moritz-Budge-Straße“, Wetzlar, einschließlich der 1. Änderung wird zugestimmt.
2. Der aufzuhebende Bebauungsplan einschl. 1. Änderung ist gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**zu 9      67. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Am Rotenberg",  
Stadtteil Hermannstein - Entwurfsbeschluss  
Vorlage: 2000/14**

(gemeinsame Beratung mit TOP 10; Protokollierung s. dort)

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten.

**zu 10    Bebauungsplan Nr. 13 "Am Rotenberg", Stadtteil Hermannstein  
Entwurfsbeschluss  
Vorlage: 2001/14**

(gemeinsame Beratung mit TOP 9)

StR S e m l e r berichtete von einem starken Regenereignis vor 3 - 4 Wochen in Hermannstein, das zu Diskussionen im Ortsbeirat über die Hochwasserproblematik in der Ortslage geführt habe und in Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes „Am Rotenberg“ beurteilt werde. Er habe angeboten, diese Thematik vor dem abschließenden Satzungsbeschluss in der nächsten Sitzungsrunde im Bauausschuss zu behandeln.

Stv. S c h m a l begrüßte das Planvorhaben der Ausweisung des Baugebietes „Am Rotenberg“, die CDU-Fraktion werde den Tagesordnungspunkten 9 und 10 zustimmen. Man habe die Bedenken der Anwohner und des Ortsbeirates ernst genommen und warte das Ergebnis der zweiten Prüfung des Planungsbüros über die Auswirkungen von starken Regenereignissen ab. Es habe ihn beeindruckt, dass erstmalig in Wetzlar auf jedem Baugrundstück Retentionszisternen verpflichtend vorgegeben werden. Positiv bewerte er auch die Grundstückspreise, die tendenziell niedriger als am Rasselberg ausfallen und bevorzugt jungen Familien den Erwerb von Grundstücken ermöglichen würden. Der Bedarf in Wetzlar sei vorhanden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Rotenberg“ wird als Entwurf beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung, der Umweltbericht und der artenschutzfachliche Beitrag sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszuliegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Offenlegung zu unterrichten.

**- StvV V o l c k unterbrach die Sitzung für eine Pause von 15 Minuten -**

**zu 11    Sanierung der Teichanlage in der Neukölln-Anlage in Wetzlar-Dalheim  
Vorlage: 2030/14**

Stv. H e y e r bezeichnete den Mittelansatz als „Luftnummer“, da bereits bei den Haushaltsberatungen im Februar des Jahres sicher gewesen sei, dass man die Teichanlage nicht für 70.000 € errichten könne. Vor dem Hintergrund eines defizitären Haushaltes seien Zusagen gemacht worden, ohne sich über die endgültigen Kosten bewusst zu sein. Nur über die großzügige Spendenbereitschaft der vier ansässigen Wohnungsbaugesellschaften in Höhe von 60.000 € könne das Vorhaben realisiert werden, trotzdem verbleibe eine Finanzierungslücke von 6.800 €. Die CDU-Fraktion werde das Projekt vor dem Hintergrund der anfallenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen kritisch begleiten und die Baukosten im Auge behalten. Trotz des holprigen Starts einer Wohnumfeldverbesserung in Dalheim werde die CDU die Vorlage nicht ablehnen, sondern sich der Stimme enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (38.0.14) folgenden Beschluss:

Der Sanierung der Teichanlage in der Neukölln-Anlage in Wetzlar-Dalheim wird zugestimmt.

1. Der Sperrvermerk für die Mittel zur Ausführung der Maßnahme wird aufgehoben.
2. Zur Umsetzung der Maßnahme werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 60.000,00 Euro bewilligt. Die Deckung erfolgt durch einen Zuschuss von 60.000,00 Euro auf der Einnahmeseite.

## **zu 12 Dauerhafte Nutzung der Alten Lahnbrücke Vorlage: 2037/14**

StvV **V o l c k** wies auf die Änderungsempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Mitteilungsblatt hin.

StR **S e m l e r** informierte über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2010 zur grundhaften Instandsetzung der Alten Lahnbrücke mit einer Belagsoberfläche aus Naturstein-Großpflaster. Die Maßnahme sei Ende Oktober 2010 begonnen und Mitte Oktober 2011 abgeschlossen worden. Unmittelbar vor der Eröffnung des Gallusmarktes sei eine uneingeschränkte Verkehrsfreigabe der Alten Lahnbrücke erfolgt. Nach kurzer Nutzungsdauer hätten sich im Bereich des Brückenbeginns Verschiebungen des Pflasters gezeigt. Eine Aufnahme des Pflasters und anschließende Neuverlegung sei vom städtischen Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht vorgenommen worden. Gleichzeitig habe man die Ursachen für diese Situation unter Mitwirkung eines Sachverständigen analysiert. Die nach dem Gallusmarkt 2011 angeordnete Sperrung der Alten Lahnbrücke bestehe bis zum heutigen Tage. Die Stadtverordnetenversammlung habe nun über eine dauerhafte Nutzung des Bauwerkes zu entscheiden.

FrkV Dr. **G r e i s** und Stv. **N o a c k** berichteten als Ausschussvorsitzende zur Thematik aus dem Umweltausschuss (10.07.2014) und dem Bauausschuss (14.07.2014).

FrkV **L e f è v r e** bekräftigte für die FW-Fraktion, dass die damalige Entscheidung zur Brückensanierung richtig gewesen sei. In den letzten 4 Jahren der Sperrung habe sich die Aufenthaltsqualität auf der Alten Lahnbrücke deutlich erhöht, daher könne man sich eine erneute Freigabe für den Pkw-Verkehr nicht mehr vorstellen. Die immens hohen Unterhaltungskosten durch Befahren des historischen Bauwerkes sollten besser in eine Besucherlenkung und verstärkte Unterstützung der Altstadtstruktur eingesetzt werden. Die FW-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Stv. **W e i g e l** und Stv. **S a r g e s** (Bündnis 90/Die Grünen) führten aus, dass die Alte Lahnbrücke als Spiegelbild der historischen Stadtentwicklung auf jeden Fall für den Autoverkehr gesperrt bleiben und gleichzeitig die Attraktivität der Altstadt verbessert werden sollte. Man müsse zur Kenntnis nehmen, dass die Bevölkerung die mittlerweile 4 Jahre andauernde Brückensperrung in positiver Weise akzeptiert habe. Stv. **W o l f** von der FDP-Fraktion ergänzte, dass die Alte Lahnbrücke ebenso wie z. B. die Brücken in Heidelberg oder Prag autofrei bleiben sollte.

Stv. N o a c k fasste für die CDU-Fraktion rückblickend zusammen, dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2010 beschlossene Sanierung der Alten Lahnbrücke sowie die darauf folgenden Nachbesserungen gescheitert seien. Durch die Entlassung des ausführenden Bauunternehmens aus der Gewährleistungsverpflichtung hätten Folgeschäden allein aus städtischen Mitteln beseitigt werden müssen. Geschätzte Mehrkosten in Höhe von ca. 200.000 € für die kraftfahrzeugtaugliche Nutzung der Brücke seien buchstäblich „unter ihr versenkt“ worden. Mit Blick auf die gesamten Sanierungskosten vertrete er die Auffassung, dass Mittel im Grunde genommen unnütz ausgegeben worden seien. Kritisch sehe er auch die Bauüberwachung und -ausführung, außerdem sei ihm die wundersame Vermehrung der jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von 55.600 € aufgefallen. Die CDU-Fraktion lehne die Vorlage in dieser Form ab.

Stv. Christoph S c h ä f e r fragte kritisch, warum nicht das umgesetzt worden sei, was die Stadtverordnetenversammlung mit der Ursprungsvorlage 2010 beschlossen habe. Er sehe im Vergleich zur Vorlage 2014 mehrere Unstimmigkeiten, z. B. bei Widersprüchen im Verkehrskonzept. Zu den eigentlichen Gründen verweise er auf den offenen Brief des Vereins Altstadt Wetzlar vom 09.07.2014. Mit Blick auf die problematische Verkehrssituation für Anwohner und Handel am Eselsberg stelle er folgenden Initiativantrag:

„Die Alte Lahnbrücke wird zur Vermeidung eines fortgesetzten Unterhaltungs- und Reparaturmehraufwandes mit Ausnahme der Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Fahrzeugen der Brücken- und Gewässerunterhaltung sowie den Anliegerverkehr bis 3,5 t bis zur Erbsengasse für jeglichen Fahrzeugverkehr dauerhaft gesperrt.“

StR S e m l e r wies darauf hin, dass die bauausführende Firma sich nach wie vor in der Gewährleistung befinde und aus dieser erst herausfalle, wenn Pkw-Verkehr auf der Alten Lahnbrücke erfolge. Er stehe zu den Mittelbereitstellungen seit 2010, habe jedoch lediglich die Maßnahme „Laufband“ (41.000 €) zu verantworten. Hinsichtlich des jährlichen Unterhaltungsaufwandes (55.600 €) und der Umsetzung des ursprünglichen Beschlusses verweise er auf die Darlegungen in der Vorlage aus 2010 (Seite 6). Im Übrigen habe die Altstadt insgesamt nicht die optimalste Anbindung der einzelnen Wohnanlagen, was auch die Situation am Eselsberg einschließe.

FrkV Dr. B ü g e r stellte fest, dass eine Brückenschließung für den Pkw-Verkehr aus Gesamtsicht der Stadt zu begrüßen sei und der Altstadt gut getan habe. Es sei unbestreitbar, dass durch das Befahren des historischen Bauwerks Schäden entstehen und hohe Kosten verursacht würden. Unabhängig von der Vergangenheitsbewältigung seit 2010 sehe er keine andere sachgerechte Entscheidung, als die aktuelle Vorlage heute zu beschließen.

FrkV K r a t k e y verwies auf vier Gutachten, in denen konstatiert worden sei, den Pkw-Verkehr von der Alten Lahnbrücke fernzuhalten. Er betonte, dass jeder Punkt der Altstadt, der bisher über die Brücke erreichbar gewesen sei, auf anderem Weg zugänglich sei. Er könne kein schlüssiges Gegenargument zum Magistratsvorschlag erkennen. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

## **Abstimmungen**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den **Initiativantrag des Stv. Christoph Schäfer**, CDU-Fraktion, mehrheitlich (13.37.1) ab.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einschließlich der Änderungsempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses mehrheitlich (38.13.0) folgenden Beschluss:

1. Die Alte Lahnbrücke wird zur Vermeidung eines fortgesetzten Unterhaltungs- und Reparaturmehraufwandes mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen sowie Fahrzeugen der Brücken- und Gewässerunterhaltung für jeglichen Kraftfahrzeugverkehr dauerhaft gesperrt.
2. **Insbesondere zur Verbesserung der Attraktivität der Altstadt im Allgemeinen und zur gezielten Stärkung des Einzelhandels in der Wetzlarer Altstadt speziell sowie des Tourismus- und Wohnstandortes Wetzlar werden Maßnahmen zur Kunden-, Besucher- und Touristenlenkung und -bindung umgesetzt. Hierzu gehören u. a. die Möblierung im öffentlichen Raum sowie die Optimierung der Beschilderungssysteme.**

**zu 13 Altkleidersammlung  
Bestandsaufnahme und Verfahren  
Vorlage: 2004/14**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.0) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen,

1. wie viele Altkleidersammelbehälter im Gebiet der Stadt Wetzlar auf städtischem bzw. privatem Grund und Boden und durch welche Firmen oder Hilfsorganisationen aufgestellt sind,
2. ob es sowohl aus ordnungsrechtlichen als auch wirtschaftlichen Gründen sinnvoll und möglich ist, diese Sammel- und die damit verbundenen Verwertungsaktivitäten in die Verantwortung der Stadt (Eigenbetrieb Stadtreinigung) unter der Maßgabe zu übernehmen, dass den in Wetzlar tätigen sozialen und caritativen Hilfsorganisationen das Aufstellen eigener Sammelcontainer ermöglicht wird.

## **Teil II**

### **14 -17 Grundstücksangelegenheiten**

### **zu 18 Verschiedenes**

StvV V o l c k informierte über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für einen W-LAN Zugang in den Sitzungsräumen des Neuen Rathauses. Ein Schreiben des Büros sei allen Stadtverordneten zugegangen. Mögliche Nutzer können sich um eine persönliche Kennung bewerben.

StvV Volck schloss die 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

gez.

gez.

Volck

Gerner